

Sitzungsvorlage

Datum: 28.10.2013

Drucksache Nr.: **13/0311**

Beratungsfolge

Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss

Sitzungstermin

19.11.2013

Behandlung

öffentlich / Kenntnisnahme

Betreff

Vorstellung des Landesentwicklungsplanes; Entwurf, Stand 25.06.2013

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- Planungs- und Verkehrsausschuss schließt sich inhaltlich der Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen vom 16.10.2013 an und beauftragt die Verwaltung, die dort formulierten Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP bei der Landesplanungsbehörde vorzubringen.

Sachverhalt / Begründung:

1. Einführung

1.1 Die Aufgaben der Raumordnung bzw. Landesplanung

Die Aufgaben der Raumordnung bzw. Landesplanung bestehen in der überörtlich und fachübergreifenden Befriedigung und dem Ausgleich von Raumansprüchen

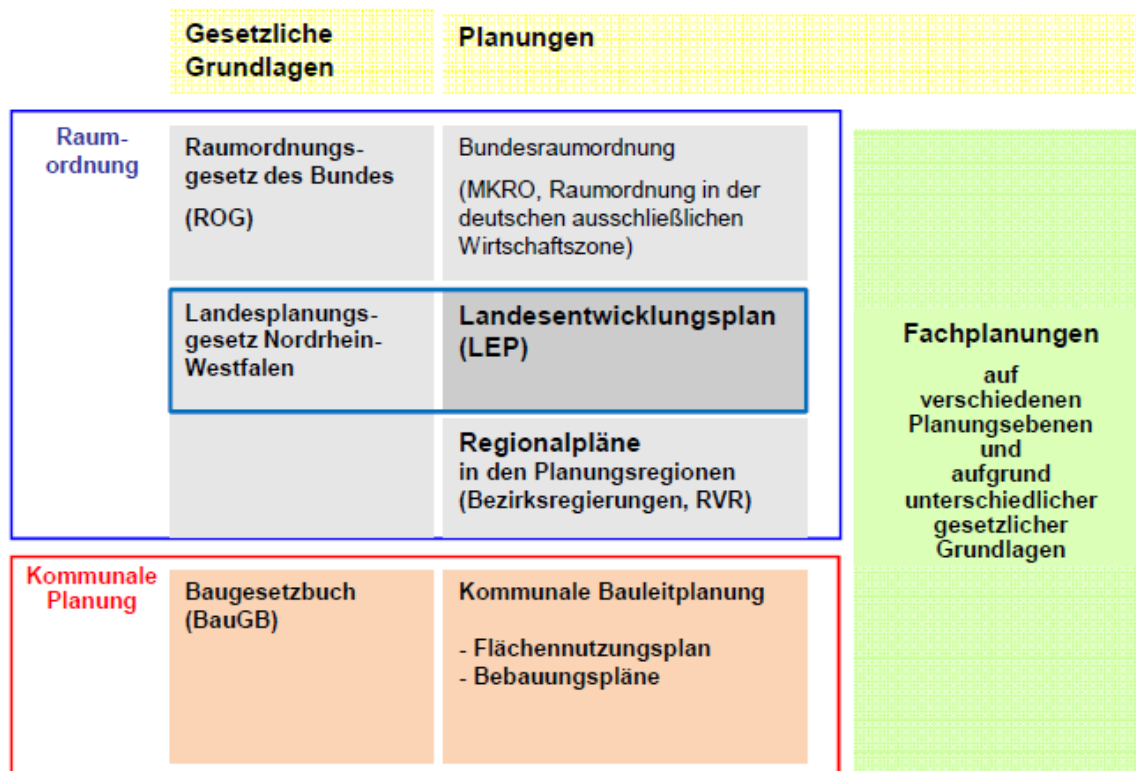
- Wohnsiedlungsflächen
- Gewerbeflächen
- Flächen zum Abbau von Rohstoffen
- Flächen für Infrastruktur (Mobilität) und
- Flächen für die Energieerzeugung

sowie dem Schutz von Raumfunktionen

- Naturschutz
- Wald und Landwirtschaft
- Wasserressourcen, Hochwasserschutz
- Erholungsfunktion und Grünzüge

1.2 Die Planungshierarchie

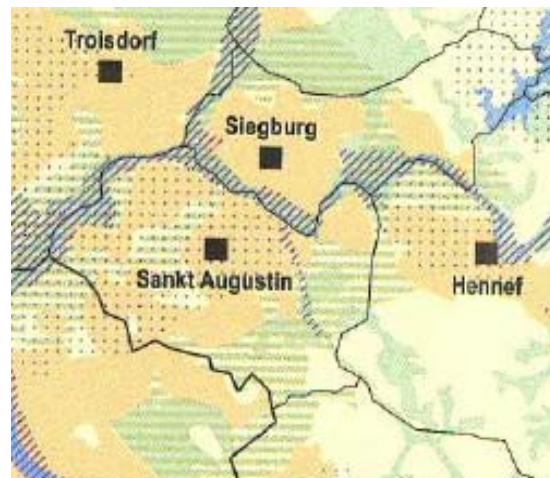
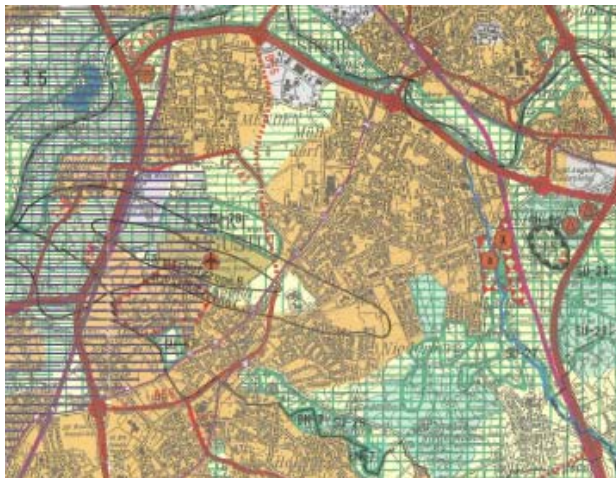
Der Landesentwicklungsplan (LEP) ordnet sich in die folgende Planungshierarchie ein:



Die Regionalpläne sind aus dem Landesentwicklungsplan zu entwickeln, der wiederum die direkte planerische Vorgabe für die kommunale Bauleitplanung, hier insbesondere für den Flächennutzungsplan (FNP) darstellt.

1.3 Die Wirkung des Landesentwicklungsplanes (LEP)

Regionalplan Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg Entwurf LEP Stand 25.06.2013
M.: 1:50 000 M.: 1:300 000



Konkretisierung und Differenzierung des LEP NRW in der Regionalplanung am Beispiel der Stadt Sankt Augustin

Es wird ersichtlich, dass die zeichnerischen Darstellungen des LEP relativ abstrakt bleiben. Darüber hinaus sind die Darstellungen der Siedlungs- und Freiflächen im LEP nachrichtlich aus den Regionalplänen übernommen.

Die Steuerung der nachgeordneten Planung – hier insbesondere der Regionalplanung – erfolgt durch 125 textliche Festlegungen von denen

- 60 Ziele der Raumordnung und
(Ziele sind verbindliche räumliche und sachlich bestimmte, abschließend abgewogene Festlegungen, die von nachgeordneten Planungen **zu beachten** sind),
- 65 Grundsätze der Raumordnung darstellen.
Grundsätze sind von nachgeordneten Planungsebenen **zu berücksichtigen**, können aber in der Abwägung überwunden werden.

1.4 Planungsgeschichte

Der derzeitige LEP ist aus dem Jahre 1995 und hat mit Ausnahme des **LEP IV** die Vorgängerplanung aus den 70 er Jahren abgelöst. Diese Planung bestand aus 6 Teilplänen:

- I-II Raum- und Siedlungsstruktur
- III Gebiete mit besonderer Bedeutung für Freiraumfunktion, Wasserwirtschaft und Erholung
- **IV Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm**
- V Flächen zum Abbau von Lagerstätten
- VI Festlegung von Flächen für flächenintensive Großvorhaben

Der nun vorliegende Entwurf des LEP ersetzt den LEP aus 1995, den LEP IV Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm sowie das am 31.12. 2011 ausgelaufen Landesentwicklungsprogramm (LEPro) als Gesetz zur Landesentwicklung auf Regierungsbezirksebene. Der zurzeit noch selbstständig existierende sachliche Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“ wird Wortgleich im LEP übernommen.

1.5 Planungsanlass

Im LEP von 1995 standen der europäische Binnenmarkt, die politische Öffnung Osteuropas, die Wiedervereinigung Deutschlands sowie die zunehmende Globalisierung als Herausforderungen und Rahmenbedingungen im Blickfeld. Eher am Rande und auch nur als Wachstumsfaktor (Zuwanderung) wurde hier auch die Bevölkerungsentwicklung erwähnt.

Auf die Änderung der Rahmenbedingungen

- Demografie (Rückgang und Alterung der Bevölkerung)
- Klimawandel
- Globalisierung

reagiert der Plan mit den Schwerpunktthemen

- Anpassung der Planung an den Bevölkerungsrückgang

- Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel
- Nachhaltigkeit (Flächensparen, Freiraumschutz und Biodiversität)

Drüber hinaus gibt es noch zwei formale Gründe zur Neuplanung:

- die Überprüfungspflicht der alten Planung nach ca. 15 Jahren gem. § 7 Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) sowie
- die Forderung des § 8 ROG, nach einem einheitlichem Plan d. h. der Zusammenführung von LEP, LEP IV und LEPro

1.6 Verfahren

- Am 25. Juni 2013 wurde der Entwurf des LEP von der Landesregierung beschlossen.
- Am 3. Juli 2013 wurde der Landtag informiert.
- Ab dem 30.08 wird die Beteiligung der Öffentlichkeit und der öffentlichen Stellen durchgeführt, die bis zum 28. Februar 2014 dauert.
- 2014 findet die Auswertung der Stellungnahmen und die Überarbeitung des LEP NRW statt, die ggf. ein zweites Beteiligungsverfahren nach sich zieht.
- 2015: Entwurf einer Rechtsverordnung für den LEP,
- 2015: Kabinettsentscheidung über die Aufstellung des LEP,
- 2015: Der Landesentwicklungsplan wird von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen und erlangt danach Rechtskraft.

1.7 Wirkung bis zum Inkrafttreten

Die Ziele und Festlegungen des geltenden LEP 95 sowie des LEP IV und des sachlichen Teilplans „Großflächiger Einzelhandel“ gelten bis zum Inkrafttreten des neuen LEP weiter.

Die im LEP festgelegten Ziele sind bereits jetzt von öffentlichen Stellen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Sachbereiche, in denen der derzeitige LEP keine Regelungen beinhaltet.

2. Inhalt

Im Folgenden werden die Inhalte des LEP unter dem Aspekt betrachtet, dass sie gegenüber dem vorliegenden Entwurf im jetzigen LEP nicht oder mit veränderter Gewichtung vertreten sind und ob es Berührungspunkte mit Belangen der Stadt gibt, die eine Stellungnahme im Aufstellungsverfahren notwendig erscheinen lassen. Dabei ist vorzuschicken, dass sich - wie eingangs bereits erwähnt - sowohl die inhaltliche als auch die räumliche Konkretisierung der Grundsätze und Ziele des LEP an die Regionalplanung wenden und in ihr vollzogen werden. Mit einer Änderung bzw. Anpassung des Regionalplans aufgrund des neuen LEP für die Region Bonn/Rhein-Sieg ist nach Abschluss der Vorarbeiten in 2020 zu rechnen. Das Verfahren beinhaltet wie auch die Aufstellung des LEP ein Beteiligungsverfahren. In der Regionalplanung vorgezogen werden lediglich 2 sachliche Teilbereiche:

- Die Darstellung von Abgrabungsbereichen zur Rohstoffsicherung. Der Grund besteht hier in der gerichtlich festgestellten rechtsfehlerhaften Darstellung des bisherigen Regionalplans.

- Flächen und Ziele für erneuerbare Energien, insbesondere Vorranggebiete für Windenergienutzung. Grund hierfür ist die Zielsetzung der Landesregierung bis 2020 15 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30 % durch erneuerbare Energien zu ersetzen.

Von den Inhalten des LEP sind gegenüber dem zurzeit gültigen LEP folgende Punkte hervorzuheben. Zum Teil sind es neue Themen und zum Teil alte Themen, die aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen neu gefasst wurden:

- Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung
- Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel
- Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit
- Siedlungsentwicklung, Siedlungsraum
- Großflächiger Einzelhandel
- Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien

2.1 Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung

Ein wichtiges **neues** Thema der Raumordnung ist die Bewahrung regionaler Identität.

Unterschiedliche naturräumliche Gegebenheiten (Böden, Relief, Klima) und regional unterschiedliche geschichtliche und kulturelle Entwicklungen haben zur Vielfalt von Kulturlandschaften geführt. Charakterbestimmende Merkmale, z. B. in der Landnutzung und -bewirtschaftung, der Bauweise und der Siedlungsstruktur sowie der Entwicklung von Gewerbe und Industrie haben es erlaubt, unterschiedliche Kulturlandschaften zu typisieren und regional abzugrenzen. Unter den globalen Nivellierungstendenzen bei Städtebau, Architektur und Lebensstil sind die gewachsenen individuellen Kulturlandschaften wichtig für die Verankerung der regionalen Identität und die Verbundenheit mit der Heimat. Ihr Charakter bestimmt die Attraktivität der Umwelt als Wohn-, Arbeits- und Erholungsraum. Aus all diesen Gründen ist sie ein wichtiger Faktor für die Lebensqualität der ortsansässigen Bevölkerung. Im dicht besiedelten Raum mit dem daraus resultierenden starken Veränderungsdruck muss der bewussten Kulturlandschaftsentwicklung und der Erhaltung landschaftlicher Zeugnisse der Kulturgeschichte bei heutigen und künftigen Ansprüchen an den Raum besondere Aufmerksamkeit zukommen. Dabei geht es nicht nur um die Sicherung raumbedeutsamer schutzwürdiger Kulturgüter und ihrer Umgebung. Es geht vielmehr um einen querschnittorientierten und ganzheitlichen Betrachtungsansatz auf allen Planungsebenen, der vor allem die identitätsstiftenden und imagebildenden Eigenarten der Kulturlandschaften im regionalen Zusammenhang sieht.

Die Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland haben die kulturlandschaftliche Vielfalt des Landes analysiert und für die Landesplanung eine flächendeckende Gliederung des Landes in 32 Kulturlandschaften vorgenommen. Nach Auswertung des kulturlandschaftlichen Inventars, einschließlich des Denkmälerbestandes sowie archäologischer Funde und Befunde, sind innerhalb der großräumig ausgegliederten Kulturlandschaften enger begrenzte "Landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche" ermittelt worden, die für die Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen und für die Außendarstellung des Landes von herausgehobener Bedeutung sind. Die konkrete Benennung von charakterbestimmenden und wertgebenden Merkmalen, die in den Kulturlandschaften erhalten und entwickelt werden sollen, liegt in regionaler Verantwortung und kann im Sinne der regionalen Identität

gestaltet werden.

Sankt Augustin liegt in der Kulturlandschaft 19 „Rheinschiene“ an der Grenze zur Kulturlandschaft „Mittelrheinische Pforte“ und mit Teilen des Stadtgebietes im landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich 28 „Siebengebirge“. Mit der Aufstellung des Denkmalpflegeplans, in welchem auch ein Blick auf die historischen Bezüge zwischen den einzelnen Orten und der Landschaft geworfen wird, legt die Stadt Sankt Augustin bereits die Grundlage zur Erfüllung dieses Ziels.

2.2 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

Dieser Punkt stellt ebenfalls eine **neues** Thema und eine große Herausforderung für die Landesplanung dar. Die Behandlung des Themas unterteilt sich in die beiden Aspekte Klimaschutz und Klimaanpassung.

Der Klimawandel hat seine wesentliche Ursache im Ausstoß von Treibhausgasen als Konsequenz technisch-ökonomisch-gesellschaftlicher Entwicklungen und damit verbundener Lebensstile. Klimaschutz heißt daher auch die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass individuelle Lebensweisen in der Mobilität, in der Energienutzung, im Bauen und Wohnen, im Konsum und in der Ernährung die Möglichkeit haben, sich so zu verändern, dass der Ausstoß von Treibhausgasen sinkt. Stichworte sind hier erneuerbare Energien und Energieeinsparung.

Trotz der Anstrengungen zum Klimaschutz ist langfristig von einer Erhöhung der Durchschnittstemperatur, steigenden Niederschlägen in den Wintermonaten und einer Zunahme von Extremwetterereignissen auszugehen. Daher ist eine rechtzeitige Anpassung an die Auswirkungen der Klimaänderungen notwendig. Die raumplanerischen Anforderungen sind insbesondere die Freihaltung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen, die Sicherung der ausgleichenden Funktion des Freiraumes für angrenzende städtische Siedlungsräume, die Sicherung innerstädtischer Grün-, Wasser- und Waldflächen sowie die Sicherung und Entwicklung eines umfassenden Biotopverbundsystems, das Ausweich- und Wanderungsbewegungen für Arten ermöglicht, welche vom Klimawandel negativ beeinflusst werden.

2.3 Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit

Das Thema hat es in dieser Ausformung im jetzigen LEP nicht gegeben. Zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und für die Bewältigung zentraler Herausforderungen in den Regionen (Flächeninanspruchnahme, Klimaschutz/Klimawandel, Globalisierung und demografischer Wandel) ist es notwendig, dass öffentliche Akteure untereinander und mit Privaten kooperieren und sich strategisch vernetzen. Unter einer Region wird hier eine räumliche Einheit oberhalb der kommunalen und unterhalb der Landesebene verstanden, die im Sinne eines regionalen Managements die Kooperation der Akteure zweckbezogen und strategisch betreibt.

Dieses Thema muss für die Stadt nicht weiter erläutert werden, ist sie doch seit den Tagen des Bonn-/Berlinbeschlusses eingebunden in die Region Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler mit ihren zahlreichen regionalen Projekten im Sinne dieses Ziels der Landesplanung.

2.4 Siedlungsentwicklung ,Siedlungsraum

Ziele und Grundsätze in diesem Kapitel des LEP entsprechen in einigen Bereichen denen des zurzeit gültigen LEP, einige wiederholen Grundsätze, die schon im Baugesetzbuch verankert sind, einige sind neu gefasst und einige finden hier erstmalig Erwähnung. Dies gilt im Besonderen für das Ziel bisher vorgehaltene und nicht benötigte Siedlungsflächen planerisch wieder dem Freiraum zuzuführen sowie dem Grundsatz der steuernden Rücknahme von Siedlungsflächenreserven.

In diesem Kapitel wird von einem Bevölkerungsrückgang in NRW bis 2030 von 3,74 %, das entspricht etwa 655.000 Einwohner, ausgegangen. Dieser Rückgang wird sich in den Regionen allerdings sehr unterschiedlich vollziehen. Während einige Regionen überproportional an Bevölkerung verlieren werden, wird es in anderen Regionen noch einen positiven Saldo geben. Die Rheinschiene gehört zu den Regionen, die auch mittelfristig mit einem positiven Saldo in Bezug auf das Bevölkerungswachstums zu rechnen haben. Darüber hinaus hat die Landesregierung das Ziel, den derzeitigen Flächenverbrauch von ca. 10 ha pro Tag bis 2020 auf 5 ha zu halbieren und langfristig auf Null zu reduzieren (Bundesrepublik 74 ha/Tag, 2020 30 ha/Tag). Vor diesem Hintergrund müssen - trotz noch leicht steigendem Bedarf an Wohnflächen (zum Teil wegen verkleinerter Haushaltsgrößen) – die folgenden Ziele gesehen werden, von denen nur die markantesten aufgeführt werden.

Ziele für den gesamten Siedlungsraum

- Die Siedlungsentwicklung ist bedarfsgerecht und flächensparend an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.
- Bisher für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.
- Eine bandartige Siedlungsentwicklung entlang von Verkehrswegen ist zu vermeiden. Die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung von Splittersiedlungen ist zu verhindern.
- Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen. Große Siedlungsbereiche sollen siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freiraumsystem gegliedert und aufgelockert werden. Dies soll auch Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel erfüllen.
- Orts- und Siedlungsränder sollen eine klar erkennbare und funktional wirksame Grenze zum Freiraum bilden.
- Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich.

Grundsatz für den Allgemeinen Siedlungsbereich

- Steuernde Rücknahme nicht mehr erforderlicher Siedlungsflächenreserven. Eine bedarfsgerechte Rücknahme allgemeiner Siedlungsbereiche im Regionalplan oder entsprechender Bauflächen im Flächennutzungsplan soll vorrangig außerhalb der zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche realisiert werden.

Die Stadt Sankt Augustin hat durch ein vorausschauendes Planungssystem im Stadtentwicklungskonzept „Sankt Augustin 2025“ und im Flächennutzungsplan diese Ziele bereits berücksichtigend, Siedlungsflächenreserven in beträchtlichem Umfang planerisch dem Freiraum wieder zugeführt. Diese Ziele haben keine konkret räumlichen Auswirkungen auf die Stadt, in dem Sinne, dass sie auf eine bestimmte Fläche wirken. Sie kommen nur zum Tragen in der konkreten Umformung innerhalb der Regionalplanung, d. h. bei der Änderung des Regionalplans oder sie könnten auch Folgen bei einer beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplans haben, die ja den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegen stehen darf. In diesem Sinne können auch keine Anregungen bzw. Bedenken in diesem Verfahren vorgebracht werden. Eine allgemeine Kritik der Planungsmethodik und inwieweit sie in die verfassungsrechtlich garantierte Planungshoheit der Gemeinde eingreift, ist jedoch zu erwägen (s. hierzu auch die vorläufige Bewertung des LEEP durch den Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund).

2.5 Großflächiger Einzelhandel

Dieses Thema war bislang im Landesentwicklungsprogramm (LEPro), als Teil der Landesplanung geregelt. Im Zuge höchstrichterlicher Rechtsprechung wurde dem Regelungsgehalt des § 24 a LEPro der Zielcharakter aberkannt. Damit war die landesplanerische Regelung nur noch in ihrer Abwägung zu berücksichtigen und nicht mehr strikt zu beachten. Aufgrund des nunmehr fehlenden landesplanerischen Steuerungsinstrumentes für den großflächigen Einzelhandel hat das Land im Jahr 2012 den sachlichen Teilplan Großflächiger Einzelhandel aufgestellt. Der Inhalt dieses Teilplans ist wortgleich im Entwurf des vorliegenden LEP übernommen worden.

2.6 Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien

Auch hier handelt es sich um ein Kapitel, für welches in dieser Ausformung im derzeit geltenden LEP keine Aussagen getroffen werden.

Nach den Windenergieausbauzielen des Landes soll der Anteil der Windenergie an der Stromversorgung in Nordrhein-Westfalen in einem ersten Schritt auf mindestens 15 % im Jahr 2020 ausgebaut werden. Bezogen auf den Stromverbrauch im Jahr 2010 entspricht dies ca. 21 TWh/a. Bis zum Jahr 2025 soll der Anteil der erneuerbaren Energien auf 30 % der Stromversorgung gesteigert werden. Ausgehend vom Stromverbrauch des Jahres 2010 müssen dann insgesamt ca. 41 TWh/a aus erneuerbaren Energien in Nordrhein Westfalen erzeugt werden. Unter Berücksichtigung der derzeitigen Ausbauziele und Trends der anderen erneuerbaren Energien entspricht dies ca. 28 TWh/a aus Windenergie.

Die Potenzialstudie der LANUV belegt, dass die vorgenannten Ausbauziele des Landes für die Windenergienutzung auf 1,6 % der Landesfläche (ca. 54.000 ha) zu verwirklichen wären.

Für die einzelnen Planungsregionen ergeben sich danach folgende Größen:

- Planungsgebiet Arnsberg 18.000 ha (8,9 TWh/a),
- Planungsgebiet Detmold 10.500 ha (5,6 TWh/a),
- Planungsgebiet Düsseldorf 3.500 ha (1,7 TWh/a),
- Planungsgebiet Köln 14.500 ha (8 TWh/a),
- Planungsgebiet Münster 6.000 ha (3 TWh/a),
- Planungsgebiet des Regionalverbands Ruhr 1.500 ha (0,8 TWh/a).

Durch die Festlegung von Vorranggebieten (In Vorranggebieten hat die dafür vorgesehene Nutzung den Vorrang. Dabei hat die endgültige Abwägung bereits stattgefunden. Nutzungen, die mit der Vorrangnutzung nicht verträglich sind bzw. diese beeinträchtigen, sind ausgeschlossen.) in den Regionalplänen soll der Ausbau der Windenergienutzung gefördert, in dem besonders geeignete Standorte raumordnerisch gesichert und von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden. Durch eine möglichst effiziente Nutzung der Vorranggebiete kann die am Standort verfügbare Windenergie optimal genutzt und gleichzeitig die Inanspruchnahme von Flächen u.a. für den Wege und Leitungsbau – im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Flächen – minimiert werden. Im Zusammenwirken mit der Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in der Bauleitplanung können zudem andere Räume mit sensibleren Nutzungen von raumbedeutsamen Windenergieanlagen freigehalten werden. Im Interesse der Minimierung von Nutzungskonflikten zwischen Standorten für Windenergieanlagen und anderen Nutzungen sind bei der Festlegung geeigneter Standorte für die Windenergienutzung u.a. folgende Aspekte zu prüfen:

- Windhöufigkeit,
- Nähe zu Infrastrukturtrassen (Bundesfernstraßen, Hauptschienenwege oder Hochspannungsfreileitungen),
- Abstände zu Siedlungsflächen, Kulturgütern und Fremdenverkehrseinrichtungen,
- Wirkung auf kurlandschaftlich bedeutsame Elemente wie z. B. Ortsbild, Stadtsilhouette, großräumige Sichtachsen, Landschaftsbild und Erholungsfunktion,
- Abstände zu Naturschutzgebieten,
- Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck von Natura 2000-Gebieten,
- Vorschriften zum gesetzlichen Artenschutz,
- Luftverkehrssicherheit.

Im Rahmen des Gegenstromprinzips prüfen die Regionalplanungsbehörden die bauleitplanerisch dargestellten Konzentrationszonen im Hinblick auf ihre Eignung für die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung.

Das Vorbringen von Anregungen erübrigt sich auch hier, da zunächst die Umsetzung im Regionalplan abgewartet werden muss.

3. Fazit

Die Zielsetzung des neuen LEP reagiert - soweit sie raumplanerisch Einfluss nehmen kann - angemessen auf die veränderten Rahmenbedingungen und Herausforderungen der Zukunft. Hier sind im Besonderen der demografische Wandel, die zunehmende Globalisierung und der zu erwartende Klimawandel zu nennen. So ist auch der grundlegende Tenor der Stellungnahme des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes, der die Ziel-

richtung des neuen LEP grundsätzlich begrüßt. Es gibt, wie weiter oben bereits erläutert, keine konkret räumlichen Festlegungen des neuen LEP, die die Belange der Stadt Sankt Augustin berühren würden. Der Status der Stadt in der zentralörtlichen Gliederung des Landes bleibt wie im alten LEP erhalten. Die weitere Konkretisierung der Ziele und Grundsätze des LEP erfolgt in den Regionalplänen. In diesen Verfahren werden auch die Auseinandersetzungen um divergierende Interessen mit konkret räumlichen Inhalten ausgetragen werden müssen.

Die bereits erwähnte Kritik des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes zielt auf die Methodik der Planung und richtet den Fokus speziell auf die Vorgaben, die geeignet sind, die Planungsspielräume bzw. die Planungshoheit der Kommunen einzuschränken. Bis auf ganz wenige Ausnahmen (z.B. energetische Rohstoffe, Kraftwerksstandorte) trifft diese Kritik für alle Kommunen des Landes gleichermaßen zu. Insofern empfiehlt die Verwaltung, diese Stellungnahme inhaltlich der Landesplanungsbehörde (Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen) als Anregungen der Stadt Sankt Augustin vorzulegen. Der Nordrhein-Westfälische Städte- und Gemeindebund hat den Kommunen im Vorfeld der abschließenden Beratung und Bewertung im Präsidium am 15.11.2013 die Stellungnahme bereits jetzt zur Verfügung gestellt. Der Grund ist, dass es seitens der Kommunen vermehrt zu Anfragen gekommen ist, die um eine Einschätzung des neuen LEP-Entwurfes durch den Städte- und Gemeindebund sowie um ein Positionspapier für die Beratung in den kommunalen Gremien und die anschließende Stellung gebeten haben. Die Stellungnahme des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund ist als Anlage beigefügt.

In Vertretung

Rainer Gleß
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.